



Ausschussdrucksache 21(6)111c
vom 18. September 2026, 08:13 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Helmut Sporer

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des
Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der
Richtlinie (EU) 2024/1712
BT-Drucksachen 21/6584, 21/7562

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712

1. Vorbemerkung:

Die nachfolgende Stellungnahme erfolgt vor dem Hintergrund langjähriger beruflicher Erfahrung mit dieser Thematik. Aus dem Entwurf wird auf einige ausgewählte Punkte eingegangen; Erfahrungen aus der Ermittlungspraxis sowie Aspekte für einen besseren Opferschutz stehen dabei im Mittelpunkt.

Kurz zu meinem persönlichen Hintergrund:

Rund 30 Jahre bei der Kriminalpolizei Augsburg beruflich mit der Thematik Prostitution, Menschenhandel und Organisierte Kriminalität konfrontiert. Veröffentlichung diverser Publikationen zur Thematik. Seit vielen Jahren in politischen und gesellschaftlichen Gremien als Experte/Sachverständiger beratend tätig. Dozent an Polizeihochschulen.

Die Veränderungen des Prostitutionsmarkts direkt erlebt. Hunderte Einsätze in Bordellen, unzählige Gespräche mit Prostituierten, Leitung Dutzender großer Ermittlungsverfahren und Einsätze. Maßgebliche Beteiligung an der Aufdeckung der kriminellen Strukturen im einstigen „Vorzeigebordell Paradise“ in Stuttgart. Kenntnis der Realitäten im Prostitutionsmilieu vor und hinter den Fassaden.

2. Zum Entwurf und zur generellen Problematik

Der Entwurf ist grundsätzlich zu begrüßen; die Verlagerung der einschlägigen Vorschriften in den 13. Abschnitt ist richtig. Der Entwurf enthält sowohl positive Aspekte wie auch Bereiche, die noch präziser gestaltet werden können.

Die Verfolgung von Straftaten im Bereich kommerzieller sexueller Ausbeutung gehört zu den schwierigsten Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung: Es handelt sich hier um typische Kontrolldelikte (kaum Strafanzeigen), die Opferaussage ist meist das einzige

Beweismittel (Personenbeweis), die Opferklientel ist in verschiedener Hinsicht problematisch, und es handelt sich um eine „Nischenkriminalität“ ohne Priorität.

Die größten Ermittlungshürden in der Praxis sind zum einen, verwertbare Opferaussagen zu erhalten (Hindernisse sind Zwänge, Ängste, Bedrohungen, emotionale Bindung, intellektuelle Einschränkungen etc.), und zum anderen, die Aussagekonstanz über mehrere Vernehmungen bis zu einer Hauptverhandlung beizubehalten. Prinzipiell gute Tatbestände kommen an Grenzen, wenn z.B. das fragile Beweismittel Opferzeugin nicht in der Lage ist, seine Notlage etc. ausreichend zu darzulegen. Eine möglichst einfache Anwendung der Tatbestände ist so ein absolut erfolgskritischer Faktor.

3. Bewertungen im Einzelnen

3.1 § 179/I E Zwangsprostitution, bisher § 232a StGB

Die Trennung vom aktuellen § 232 mit seinen Überschneidungen zum bisherigen § 232a ist absolut sinnvoll. Die Systematik in Abs. I und II bleibt dabei gleich, insbesondere der erhöhte Schutz von Personen unter 21 Jahren vor Beeinflussung durch Dritte die Prostitution aufzunehmen. Die Strafbarkeit ist hier bereits ohne die Erfordernis weiterer Bedingungen gegeben. Bei über 20 Jahre alten Personen ist die Strafbarkeit jedoch wie bisher von verschiedenen (teils schwierig zu beweisenden) Bedingungen abhängig.

Es wird vorgeschlagen, dass künftig die bedingungslose Strafbarkeit als Grundtatbestand auf alle Personen, also ohne Altersbeschränkung, ausgeweitet werden sollte. Das bedeutet einen besseren Schutz auch für z.B. eine 21jährige Betroffene. Das Gros der Frauen ist ohnehin vulnerabel und auch im Erwachsenenalter oft nicht in der Lage sich Manipulationen zu widersetzen oder die Risiken dieses Schrittes richtig einzuschätzen.

Es sollten deshalb alle Personen ohne Einschränkungen/Bedingungen davor geschützt werden, durch Dritte zur Aufnahme der Prostitution veranlasst zu werden (entsprechend auch bei § 232 E). Die bisher erforderlichen Bedingungen, künftig „unlautere Mittel“, sollten strafverschärfende Tatbestandsqualifizierungen werden.

Es ist kein Grund erkennbar, warum eine 22jährige einen geringeren gesetzlichen Basisschutz genießen sollte als eine 20jährige. Die Beeinflussung/Veranlassung zur Prostitutionsausübung/-fortsetzung ist immer eine erhebliche Beschneidung der Dispositionsfreiheit der Betroffenen und ein besonders zu schützendes Rechtsgut. Derartige Täteraktivitäten sind immer Ausdruck rücksichtsloser Verfolgung eigener wirtschaftlicher Interessen auf Kosten der dann geschädigten Frauen. Es sollte hier die Chance ergriffen werden, den gesetzlichen Schutzschirm ohne Einschränkungen auf alle potentiellen Opfer, unabhängig vom Alter auszuweiten. Die (erfolgreiche)

Veranlassung zur Prostitutionsaufnahme stellt generell einen meist irreversiblen, zerstörerischen Wendepunkt im Leben der Betroffenen dar. Jede Möglichkeit, dies zu verhindern, sollte deshalb genutzt werden. Jede erfolgreiche Einstiegsverhinderung bedeutet gleichzeitig auch ein späteres, oft mühseliges Ausstiegsszenario weniger.

Zudem wäre mit diesem niederschweligen Grundtatbestand und den damit verbundenen geringeren Beweisanforderungen öfter der Einstieg in ein Ermittlungsverfahren möglich. Damit würde ein zentrales Ziel des Gesetzesentwurfs, nämlich die Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung dieses Deliktsbereichs erfüllt.

Eine gute Anwendbarkeit des Grundtatbestands ist auch notwendig, weil Qualifizierungen wie „List, Hilflosigkeit oder schutzbedürftige Lage“ mangels präziser Aussagen manchmal Beweisprobleme aufwerfen.

3.2 § 179/VII E

Diese neue Vorschrift ist zu begrüßen und dürfte geeignet sein, potentielle Opfer vor versuchter Einwirkung besser zu schützen. Es unterstreicht das Schutzbedürfnis für das hohe Rechtsgut „sexuelle Integrität“.

Der Grundtatbestand sollte auch hier wie in Abs. I ohne Altersbeschränkung und ohne weitere Bedingungen gefasst werden. Ein niederschwelliger Ansatz im Sinne der Ausführungen der BT Drucksache 18/9095 S. 33, wäre wichtig, um die Schutzwirkung auch in der Praxis zu gewährleisten.

Mitunter wird beklagt, Geschädigte in der Prostitution hätten keine Lobby und seien „Opfer zweiter Klasse“. Hintergrund: Während sich im Sexualstrafrecht in jüngerer Zeit mit dem „Nein heißt Nein - Modell“ erfreulicherweise eine hohe Sensibilität zum Opferschutz entwickelt hat, ein aktueller Gesetzesentwurf zu „sexualisierten Deepfakes“ etc. vorliegt und gegenwärtig eine Weiterentwicklung zum „Ja-heißt-Ja-Prinzip“, und auch eine Strafbarkeit von „Catcalling“ diskutiert werden, gestaltet sich der Opferschutz im Bereich Prostitution immer noch deutlich schwieriger und ist mit vergleichsweise höheren Hürden bzw. Bedingungen verbunden.

Dabei ist der Versuch der Veranlassung zur Prostitution unstrittig eine gravierendere Verletzung der sexuellen Integrität und deutlich herabwürdigender als ein typisches „Catcalling-Delikt“. Insofern wäre der neue § 179/I, S. 2 und VII E bei bedingungsloser Ausgestaltung geeignet, der kritisierten Zweiklassen - Opferbewertung entgegenzuwirken.

3.3 § 180 E / bisher §§ 180 a, 181 a StGB

Die Zusammenführung der §§ 180 a und 181 a StGB ist sinnvoll.

Zu Abs. I (bisher ausbeuterische Zuhälterei):

Das Merkmal „persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit“ kann je nach Opferzeugin zuweilen Beweisprobleme aufwerfen. Deshalb wird angeregt, den Abs. I, Nr. 1 zu ergänzen „...oder eine Beziehung zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgeht...“. Dieser Umstand ist, wie die bisherige Erfahrung zeigt, eher objektiv beweisbar. Mit dieser zusätzlichen Alternative wird die Beweisführung variabler und so die Strafverfolgung gestärkt.

Der „wesentliche Teil“ des Prostitutionserlöses wird derzeit zumeist bei mindestens 50 Prozent eingeordnet. Um das Strafbarkeitsrisiko zu umgehen, wird von Täterseite deshalb oft eine 40/60 Aufteilung gewählt. Dieser kleine Unterschied macht die missliche Situation der betroffenen Frauen faktisch aber nicht spürbar besser.

Es wird angeregt, die Strafbarkeitsgrenze deutlich niedriger anzusetzen, indem z.B. der Begriff „wesentlich“ gestrichen wird. So wird signalisiert, dass Partizipation am Prostitutionserlös Dritter generell unredlich und inakzeptabel ist. Es gibt keinen einzigen Grund, parasitäre Beziehungen auch nur teilweise zu tolerieren. Betroffene Frauen haben ohnehin eine Reihe weiterer Verbindlichkeiten, die sie von „ihrem restlichen Teilbetrag“ zusätzlich begleichen müssen (hohe Zimmermieten, Internet-Werbung, Telefon, Gebühren für Schlafplatz, teure Speisen und Kosmetik im Bordell usw.), sodass für Gesundheitsvorsorge/eigene Wohnung etc. kaum mehr Geldmittel zur Verfügung bleiben und dies oft zu Verelendung führt.

Zu Abs. I, Nr. 2

Die Aufnahme dieses Aspekts ist sehr begrüßenswert. Die indirekte bzw. versteckte Ausbeutung ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftlichen Zwänge vieler Frauen. Das hat oft zur Folge, dass Frauen oft zwischen 3 und 6 Freier täglich bedienen und dabei gefährliche, gesundheitsgefährdende und unwürdige Praktiken akzeptieren müssen, nur um die fixen Unkosten zu begleichen.

Größter Einzelposten dabei sind die horrenden Tagesmieten von bis zu 200 Euro für ein meist einfaches Prostitutionszimmer. Dieser Umstand /Wucher ist zwar hinlänglich bekannt, wird aber bislang offensichtlich nicht verfolgt. Die §§ 291 oder 180 a StGB sind nicht anwendungsfreundlich.

§ 26 ProstSchG ist ebenfalls nicht anwendbar; hier fehlt sogar, übrigens wie auch zu allen anderen Betreiberpflichten gegenüber Prostituierten, die Sanktionsnorm in § 33 ProstSchG. Dieses (nicht nachvollziehbare) Versäumnis besteht bereits seit 2017. Im Evaluationsbericht zum ProstSchG wird dieses Defizit leider nicht erwähnt, geschweige kritisiert.

Eine möglichst klare, unmissverständliche Ausgestaltung dieser Vorschrift erleichtert die Anwendung und gewährleistet so gleichzeitig ihre gewünschte Schutzwirkung. Wünschenswert wären deshalb die Zusätze bei „Vermögensvorteile, „insb. bei Mietverhältnissen...“ und bei „auffälligem Missverhältnis“ die Konkretisierung „die von Beträgen im allgemeinen Geschäftsleben deutlich abweichen“.

Zu § 179/II E - (bisher dirigistische Zuhälterei)

Hier besteht ein Spannungsverhältnis im Verhältnis zum sog. Weisungsrecht, das seit 2002 im ProstG verankert ist. Es sollte nun die Gelegenheit genutzt werden, die in der Praxis bestehenden Unschärfen zu beseitigen.

Bordellbetreiber unterliegen aufgrund mehrerer Vorschriften dem Verbot, dort tätigen selbstständigen Prostituierten Weisungen zum Ob, zum Wann und Wie ihrer Prostitutionsausübung zu erteilen. (§ 181 a/I,2 StGB, § 1/III ProstG, § 26 ProstSchG). So soll die Dispositionsfreiheit und die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen geschützt werden. Bordellbetreiber haben – soweit die Theorie - lediglich eine Vermieterfunktion ohne irgendeine weitere Direktionsbefugnis.

Die Praxis gestaltet sich jedoch häufig völlig anders. So werden von Bordellbetreibern teilweise Einheitspreise für sexuelle Dienstleistungen vorgeschrieben, Bekleidungsvorschriften, oft sogar die Pflicht zur völligen Nacktheit eingefordert oder Anwesenheitszeiten udgl. festgelegt. Damit werden jedoch widerrechtlich elementare Persönlichkeitsrechte der Frauen verletzt.

Großbordelle gelten nur mit einer straffen, einheitlichen Organisationsstruktur als attraktiv und damit wirtschaftlich erfolgreich. Bordellbetreiber fungieren in diesen Fällen faktisch als Vorgesetzte/Chefs der Frauen. Andererseits werden dann eigentlich fällige Pflichten zur Entrichtung von Umsatz- und Lohnsteuer vernachlässigt.

Das derzeitige Handlungsvakuum beschert den Betreibern eine komfortable Position, andererseits benachteiligt dies die Frauen, die trotz formaler Selbstständigkeit unzulässig in ihrer persönlichen Freiheit beschnitten werden. Zumeist fügen sich die Frauen diesen internen Zwängen, insbesondere dann, wenn die persönlichen Zuhälter und Bordellbetreiber im Hintergrund miteinander in Kontakt stehen.

>> Ein sehr anschauliches Beispiel für diese unklar zu bewertende Rechtssituation ist ein Ermittlungsverfahren gegen das Großbordell „Colosseum“ in Augsburg wegen dirigistischer Zuhälterei z. N. dort selbstständig tätiger Frauen. Das LG Augsburg hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens mit explizitem Hinweis auf das Weisungsrecht im ProstG abgelehnt.

Ein wie immer geartetes „Weisungsrecht“ gegenüber selbstständig tätigen Frauen muss ohne jede Einschränkung abgeschafft werden. Jede Einflussnahme Dritter auf

den Modus der Prostitutionsausübung muss sanktioniert werden. Dies sollte als Ergänzung in Abs. II eindeutig formuliert werden. Diese Klarstellung dient sowohl dem Schutz von betroffenen Frauen wie auch der Rechtssicherheit.

Ein weiterer sinnvoller Baustein in diesem Zusammenhang wäre die Sanktionierung von Absprachen/Verhandlungen zwischen Zuhältern und Bordellbetreibern, z.B. wenn der Zuhälter für „seine Frau“ beim Bordellbetreiber einen Platz ordert. Wer in der Prostitution über Dritte verfügt, auch ohne deren Wissen, gefährdet deren sexuelle Selbstbestimmung. Eine entsprechende Sanktionsergänzung in Abs II (alternativ auch in § 179/VII E) würde diesen Schutzgedanken erweitern.

3.4 § 180 E – „Freierstrafbarkeit“

Die Übernahme dieser erst vor wenigen Jahren eingeführten Vorschrift ist sinnvoll, auch wenn bislang kaum entsprechende Ermittlungsverfahren bzw. Verurteilungen erreicht wurden. Sie ist aber ein erster Schritt, Freier mehr in die Verantwortung nehmen zu können. Allerdings erscheint der Anwendungsbereich sehr eingeschränkt. Die Erfüllung des Tatbestands ist nur gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 179/II Nr. 4 wie *„wenn der Täter...Hilflosigkeit in einem fremden Land....schutzbedürftig....“* erfüllt sind.

Alle anderen Varianten, insb. auch Taten z.N. von Opfern unter 21 Jahren, werden somit nicht erfasst. Hier sollten alle Tatvarianten/Opfertypen in die Strafbarkeit einbezogen werden.

Darüber hinaus ist erwägenswert, ob der Anwendungsbereich des § 180 E um die Variante „Fremdbestimmte Prostitution“ erweitert werden könnte:

In der Ermittlungspraxis ist regelmäßig zu beobachten, dass Freier insbesondere bei der Wohnungs- oder Hotelprostitution mit dem Anbieter (Person A) zunächst telefonischen oder digitalen Kontakt aufnehmen, dann die Objektadresse erfahren und dort wiederum von Person A, die über Sprach- und Vermittlerkompetenz verfügt, empfangen werden. Person A kassiert den vereinbarten Betrag und führt den Freier schließlich zu Person B (oft ohne Sprachkompetenz und Befehlsempfänger von Person A), welche die zunächst mit Person A vereinbarte sexuelle Dienstleistung ausführt.

Bei derartigen Konstellationen muss bei Person B eigentlich immer von einer Opfereigenschaft ausgegangen werden, welche aufgrund der Umstände vom Freier auch unschwer als solche erkannt werden kann bzw. muss..

Freier, die sexuelle Dienstleistungen von Personen, die ihnen von Dritten vermittelt/zugeführt wurden, in Anspruch nehmen, könnten somit ebenfalls unter § 181 E erfasst werden. Effekt: Größerer Schutzbereich, höhere Fallzahlen und höhere Generalprävention

3.5 Streichung § 184 f StGB

Die bisherige Verortung des § 184 f StGB im 13. Abschnitt ist diskutabel.

Bei einer - verschiedentlich angeregten - Streichung dieser Vorschrift würden Sperrbezirksverstöße künftig ausschließlich über das OWiG geregelt.

Die Diskussion beschränkt sich dabei zumeist auf das Bild einer bedauernswerten Frau, die sich aus blanker Not prostituieren muss, womöglich im Sperrbezirk, das Bußgeld, ggf. auch die Geldstrafe kaum begleichen kann, mit der Folge, dass sie sich dann noch mehr prostituieren muss, und im Wiederholungsfall sogar eine kurze Haftstrafe riskiert.

Die Reduzierung der Fokussierung allein auf dieses Szenario würde den Blick auf die Gesamtlage aber verengen und deshalb zu kurz greifen:

Zum einen besteht seit Jahren (beginnend schon weit vor der Coronakrise) ein Trend, neutrale Objekte (Wohnungen, airBnB, Pensionen etc.), die oft auch im Sperrbezirk liegen, kurzfristig für Prostitutionszwecke anzumieten.

Zum anderen sind hier überwiegend unfreiwillige Prostituierte anzutreffen, also Opfer von Zwangsprostitution oder Zuhälterei. Die Organisation (Anmietung, Werbung, Akquise, Überwachung/Ausbeutung der Frauen etc.) erfolgt meist von deren männlichen Begleitpersonen. Diese Gruppen sind flexibel und meist überregional tätig. Eine Verfolgung dieser Taten ausschließlich mittels des Ordnungswidrigkeitenrechts würde die Ermittlungsmöglichkeiten schmälern und hätte auch eine Zunahme der Sperrbezirksprostitution zu Folge.

§ 184 f kann (als sog. Organisationsdelikt ausgestaltet) für Wiederholungstäter als Rückfallebene genutzt werden, gerade für die Organisatoren/Hintermänner (als Verfahrensbeteiligte), die regelmäßig auch mit unterschiedlichen Frauen im Sperrbezirk unterwegs sind, wenn mangels Aussagebereitschaft der Frauen eine Beweisführung zu §§ 232a, 181 a etc. nicht möglich ist.

Nicht zielführend wäre das teils falsch adressierte Mitleid für die Frauen, die mit Bußgeld belegt werden („...dann müssen sie noch mehr arbeiten...dann bleibt ihnen noch weniger...“). Fakt ist vielmehr, dass mit einem Bußgeld meist indirekt der Zuhälter der Frau getroffen wird und ihm dann weniger Geld verbleibt.

Sehr wichtig wäre die künftige Sanktionierung auch von Freiern, die im Sperrbezirk bei der Nachfrage von sexuellen Dienstleistungen festgestellt werden, sowohl in § 120 OWiG wie auch im künftigen § 181 E für Wiederholungstäter.

Letztlich geht es hier weniger um die betroffenen Frauen, sondern um die Organisatoren und die Nachfrageseite (Freier). Liegen bei betroffenen Frauen Opfereigenschaften oder sonstige Zwänge vor, muss dies bei der Ahndung großzügigst, ggf. mit Verfahrenseinstellung berücksichtigt werden.

Die jeweilige Einzelfallprüfung erscheint hier zielführender als der generelle Verzicht auf die strafrechtliche Sanktionierungsoption. Eine konsequente Anwendung vorausgesetzt kann die Vorschrift auch dazu dienen, Zwangsprostitution etc. einzudämmen.

4. StPO

Sehr sinnvoll ist die seit vielen Jahren geforderte Aufnahme der bisherigen §§ 180a und 181 a StGB als Katalogtaten in §§ 100a, 100 b wie auch in § 100 g StPO.

Zum Einstieg in ein Verdachtsverfahren sind diese Tatbestände sehr nützlich und können dann auch besser genutzt werden.

Das gegenwärtige Ermessensprinzip bei § 154 c StPO ist sinnvoll, um jeder Einzelfallprüfung gerecht zu werden.

Eine sinnvolle Erweiterung des § 397a StPO auf alle einschlägigen Tatbestände wäre begrüßenswert.

5. Sonstiges

Trotz mancher Optimierungen ist im Entwurf die grundsätzliche bisherige Systematik beibehalten worden: Die Beweisführung hängt überwiegend von der Aussagebereitschaft des Opfers ab. Obwohl in den (auch regulären) Bordellen überwiegend, d.h. Tausende offensichtlich unfreiwillige, fremdbestimmte Frauen anzutreffen sind, wirkt die meist fehlende Aussagebereitschaft offensichtlicher Opfer hinsichtlich der Fallzahlen als eine Art „Nadelöhr“:

Die Fallzahlen bei eingeleiteten Ermittlungsverfahren bewegen sich seit vielen Jahren auf einem weitgehend gleichbleibenden äußerst niedrigen Niveau: Laut BKA-Lagebericht MH deutschlandweit jährlich rund 400 eingeleitete EV mit jeweils ca. 400 – 500 registrierten Opfern.

Rund 75 Prozent dieser ohnehin überaus wenigen Ermittlungsverfahren werden ohne Anklageerhebung eingestellt, weil z.B. das fragile Beweismittel Opferzeugin im Laufe des Verfahrens nicht mehr zur Verfügung steht. Das heißt, nur rund 25 Prozent der ursprünglich eingeleiteten Verfahren führen zu einer Täterverurteilung. Die Höhe der Strafen ist dabei überwiegend sehr gering (Bewährungs- oder sehr niedrige Haftstrafen) und werden den verübten Rechtsgutverletzungen oft nicht gerecht.

Diese wenig erfreuliche Situation wurde u.a. bereits vor einigen Jahren im Menschenhandelsreport der US-Regierung für Deutschland wie folgt kritisiert:

„Diese Praxis schwächte die Abschreckung, untergrub möglicherweise die Bemühungen von Polizei und Staatsanwaltschaft und verursachte potenzielle Sicherheitsbedenken,

insbesondere für Opfer, die mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiteten“

Um tatsächlich deutliche Verbesserungen in der Strafverfolgung und im Opferschutz zu erreichen, muss deshalb genau hier, an dieser Schwachstelle angesetzt werden.

Zwangsprostitution und Menschenhandel gehören zu den schwersten Menschenrechtsverletzungen. Der Stellenwert der Strafverfolgung in diesem Deliktsbereich entspricht dieser Einstufung jedoch bislang in keiner Weise. Ohne eine politische Priorisierung dieses Deliktsbereichs mit Errichtung von Schwerpunkteinheiten bei StA und Polizei (analog zur Intensivierung der Bekämpfung von Kinderpornografie) wird es keine wesentlichen Verbesserungen geben.

Wünschenswert wäre eine schnelle und wirksame gesetzgeberische Reaktion wie z.B. vor einigen Jahren beim aufgedeckten Skandal um menschenunwürdige Arbeitsbedingungen bei ausländischen Leiharbeitern in der Fleischwirtschaft. Dies führte sofort zu politischen Konsequenzen. Zur künftigen Unterbindung derartiger Zustände wurde damals umgehend das Arbeitsschutzkontrollgesetz eingeführt. Der Fall ist zwar nur bedingt vergleichbar, zeigt aber, dass zügige, wirkungsvolle gesetzgeberische Reaktionen durchaus möglich sind. Rechtsgutverletzungen in der unfreiwilligen Prostitution sind dazu noch deutlich gravierender. Eine wirksame Behebung der Problematik wäre deshalb noch drängender.

Angesichts der aktuellen Sicherheitslage und der kriminalpolitischen Gesamtsituation ist eine merkliche Personalmehrung bei der Strafverfolgung nur schwerlich zu erreichen. Um trotzdem möglichst erfolgreiche Ermittlungsverfahren generieren zu können, sollten den wenigen Ermittlungsressourcen möglichst einfach anzuwendende Tatbestände zur Verfügung gestellt werden (siehe Ziff. 2)

6. Fazit

Auch bei bestmöglicher Ausgestaltung des Entwurfs dürfen an dessen Wirkung keine zu hohen Erwartungen gestellt werden. Er wird nur zu begrenzten positiven Effekten führen. Das liegt an der oben mehrfach beschriebenen rechtlichen Grundstruktur des Systems mit den Hauptkomponenten Kontrolldelikt / Personenbeweis / schwierige Opferstruktur. Auch eine (gegenwärtig mehr als schwierig zu realisierende) Vervielfachung der Ermittlungsressourcen würde deshalb nicht in gleichem Umfang zu höheren Fallzahlen bzw. Verurteilungen führen.

Es ist vielmehr zu befürchten, dass sich im Falle eines EU-Beitritts oder der Assoziierung von Westbalkan-Staaten die Problematik wegen neuer Ressourcen an vulnerablen Frauen aus diesen Ländern noch verschärfen könnte.

Seit den 1990er Jahren konnte mit regelmäßigen Reformen des Prostitutions-/Menschenhandelsstrafrechts keine entscheidende Verbesserung bei der Strafverfolgung bewirkt werden. Eine signifikante Verbesserung bei der Strafverfolgung lässt sich vielmehr nur mit einer Änderung der Systemstruktur erzielen. Statt der derzeit faktisch ausschließlichen Fokussierung auf den Personenbeweis bedarf es eines breiteren, mehrschichtigen Beweisführungsansatzes. Dies ist möglich, wenn alle Protagonisten, die von der (größtenteils unfreiwilligen) Prostitutionsausübung Dritter profitieren, also neben den unmittelbaren Zuhältern/Ausbeutern auch Vermieter, Bordellbetreiber, Freier, Werbeagenturen usw. in die strafrechtliche Verantwortung genommen werden können. Dazu wäre ein Systemwechsel hin zum sog. Sexkaufverbot notwendig.

Sicherlich wird es auch dann noch Missstände geben, aber deutlich weniger und mit weit besseren Ahndungsmöglichkeiten. Zudem wäre dies ein Schritt hin zu einer zeitgemäßen Gesellschaftspolitik, die Opfer in der Prostitution nicht weiterhin schlechter stellt als Opfer außerhalb der Prostitution. Es wäre vielmehr eine weitere, kongruente Säule zu Opferschutzinitiativen wie „Ja-heißt-Ja“ oder der Sanktionierung von „Catcalling“.

Anmerkungen: Zur einfacheren Lesbarkeit wurde bei „Tätern“ generell die männliche und bei „Opfern“ generell die weibliche Form gewählt.

Quellen und ergänzende Informationen zu Zwangsprostitution, Sexkaufverbot, ProstSchG-Evaluationsbericht etc. sind auf www.bell-sporer.de abrufbar. Auf einzelne Quellennachweise wurde hier deshalb verzichtet.